

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Bönningstedt
vom 23.06.2026

TOP 19 Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung für den Bereich Bahnhofstraße Nr. 9 hier: Aufstellungsbeschluss

Herr Schürmann hält als Sachverständiger den Sachvortrag. Es folgt eine Aussprache am Tisch.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Für das Grundstück „Bahnhofstraße 9“ wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es werden folgende wesentliche Planungsziele verfolgt:

- Schaffung von zusätzlichen Dienstleistungsangeboten
(Aufstockung und Erweiterung des bestehenden „Ärztehauses“ zu einem medizinischen Versorgungszentrum)

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- b) Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Bönningstedt für das Grundstück „Bahnhofstraße 9“ in der vorliegenden Entwurfsfassung:
 - Satzung der Gemeinde Bönningstedt über den Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung (Planzeichnung)
 - die textlichen Festsetzungen sowie
 - die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 – Stand Mai 2026
 - (als Anlagen zur Vorlage)
- c) Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und die Begründung sind nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen / zu veröffentlichen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen. Bei der Bekanntmachung ist aufzunehmen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. vorhaben-

bezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

- d) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung / Veröffentlichung erfolgen.
- e) Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag (§ 11 Baugesetzbuch – BauGB) über die Übernahme der entstehenden Kosten für die städtebaulichen Planungen und für sonstige notwendige städtebauliche Maßnahmen zu vereinbaren. In diesen Vertrag ist die Verbreiterung des Gehweges, analog zur Ausführung vor dem Gebäude des „altersgerechten Wohnens“, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.